



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Bis 31.12.2010 Umsatzsteuer- erstattungen für 2005 beantragen



Aktenzeichen Finanzgericht Berlin/ Brandenburg zur Umsatzsteuererstattung liegt vor !

Bislang herrschte Unsicherheit darüber, ob es sich bei den Vergütungsanträgen um Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt: ob also eine Rechnungsberichtigung erforderlich ist, um die in der Vergangenheit ggf. abgeführte Umsatzsteuer erstattet zu erhalten. Diese Unsicherheit

war im Wesentlichen auf die Verlautbarung eines Verbandes zurückzuführen, deren Berater die Auffassung vertrat, die bei den Amtsgerichten eingereichten Vergütungsanträge seien keine Rechnungen i. S. des UStG.

Nach Prüfung der Rechtslage und Konsultation mit dem Bundesministerium für Finanzen gehen wir nun davon aus, dass Vergütungsanträge Rechnungen im Sinne des UStG sind, auch wenn sie keine Umsatzsteuer ausdrücklich ausweisen.

Was bedeutet das?

Ein Antrag auf Umsatzsteuererstattung kann nur dann gestellt werden, wenn zuvor die zugrunde liegenden Rechnungen berichtigt wur-

den - sofern in den Vergütungsabrechnungen Umsatzsteuer offen ausgewiesen wurde.

Vergütungsabrechnungen ohne offen ausgewiesener Umsatzsteuer bedürfen keiner Berichtigung.

Rechnungen vergangener Jahre können mit nunmehriger Wirkung berichtigt werden, allerdings nicht mit Rückwirkung. Dieser formal erscheinende Unterschied bedeutet praktisch, dass evtl. Steuererstattungsbeiträge vom Finanzamt nicht verzinst werden müssen.

Beispiel:

Eine Rechnung vom 31.08.2009 wird berichtigt. Die Berichtigung führt nicht zu einer Änderung der Umsatzsteuer für 2009,

Die mit dem Umsatzsteuerverfahren befassten Anwälte/ Steuerberater sind beim Tag des freien Berufsbetreibers anwesend, halten Vorträge und beantworten Fragen.

Sind Sie schon angemeldet???

sondern wirkt sich in demjenigen Voranmeldungszeitraum aus, in dem sie gegenüber dem Finanzamt vorgenommen wird, z. B. im September 2010. Von einer evtl. Umsatzsteuerschuld im Voranmeldungszeitraum (Sep. 2010) wäre also der aus der Rechnungsberichtigung resultierende Erstattungsbetrag abzuziehen.

Wie sollte nun vorgegangen werden?

Für den Fall, dass Rechnungen mit offenem USt-Ausweis abgerechnet wurden, ist eine Berichtigung der Rechnungen (Vergütungsanträge) gegenüber den Betreuungsgerichten unumgänglich, wenn ein Berichtigungs- und Erstattungsantrag beim Finanzamt gestellt werden soll. Es muss nicht jede Rechnung einzeln berichtigt werden, sondern kann in Listen zusammengefasst werden:

- **Rechnungsberichtigung gegenüber den Betreuungsgerichten:** Für jedes Gericht und Kalenderjahr werden die im jeweiligen Zeitraum abgerechneten Vergütungen pro Betreuungsfall (Name und Aktenzeichen) aufgelistet und addiert.

Unter die Tabelle wird hinzugesetzt „In diesen Rechnungen wurde unzutreffenderweise Umsatzsteuer ausgewiesen.“ Datum und Unterschrift hinzufügen, Umsatzsteuer-Nummer nicht vergessen! Eingangsstempel vom Betreuungsgericht anbringen lassen.

- **Erstattungsantrag an das Finanzamt:** Kopien der von den Betreuungsgerichten eingangsbestätigten Rechnungsberichtigungen aller Gerichte zusammenfassen, Gesamtsumme pro Kalenderjahr errechnen und diese Summe im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung spätestens im Dezember 2010 zur Erstattung beantragen. Der Voranmeldung sollte ein erläuterndes Begleitschreiben beigelegt werden.

Die ablehnende Haltung der Finanzverwaltung lässt erwarten, dass die Änderungsanträge im Regelfall abgewiesen werden. Gegen einen Ablehnungsbescheid muss fristgemäß Einspruch eingelegt werden. Das damit eingeleitete Einspruchsverfahren sollte jedoch unter Verweis auf die laufenden Finanzgerichtsverfahren ruhend gestellt werden.

Das **Aktenzeichen** des beim Finanzgericht Berlin/Brandenburg (Cottbus) anhängigen und vom BVfB e.V. begleiteten Musterverfahrens lautet

5 K 5224/10.

Es besteht gegenwärtig noch kein Zeitdruck, Änderungs- und Erstattungsanträge bei den Finanzämtern zu stellen. Bis zum 31. Dezember diesen Jahres müssen allerdings (nach vorbereitenden Rechnungsberichtigungen) diejenigen Berufsbetreuer ihre Anträge bei den Finanzämtern anbringen, die bis zum 31.12.2005 Vergütungszeiträume seit dem 01.07.2005 (Inkrafttreten des 2. BtÄndG mit dem Bruttostundensatz) abgerechnet haben und zwar unabhängig davon, ob bei den Vergütungsanträgen Umsatzsteuer berücksichtigt wurde oder nicht.

Alle diese Aktivitäten haben vorsorglichen Charakter.

Eine Garantie, dass der Bundesfinanzhof am Ende der Rechtsauffassung des BVfB folgt und Rückerstattungen fließen, gibt es nicht.

Hilfe zur Mitarbeit an Doktorarbeit

Claudia Schlagloth- Kley M.Sc.

Master of Science in Suchthilfe
Suchttherapeutin KFH NW
Diplom Sozialarbeiterin

Josef-Schregel- Str. 3a
52349 Düren
Tel.: 02421-489961
Mail: schlagloth-kley@arcor.de

Düren, 10.08.2010

Anfrage zur Kooperation im Rahmen meiner Doktorarbeit

Sehr geehrter Herr Wittrodt,

ich arbeite seit 18 Jahren als selbständige Berufsbetreuerin in einer Bürogemeinschaft in Düren.

Z.Zt. promoviere ich an der Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät zum Thema „Berufliche Belastungsfaktoren und Burnoutisiko bei selbständigen gesetzlichen Betreuern.“

Die Arbeit wird von Prof. Dr. Jörg Fengler als Doktorvater betreut.

Die Forschungsarbeit soll klären,

1. inwieweit sich Berufsbetreuer ohne fachspezifische Ausbildung in ihrem Stresserleben und somit in ihrem Burnoutisiko von Berufsbetreuern mit fachspezifischer Ausbildung unterscheiden
2. inwieweit Berufsbetreuer in Bürogemeinschaften sich hinsichtlich des Stresserlebens und ihres Burnoutrisikos von alleine arbeitenden Berufsbetreuern ohne unterstützende Bürostruktur unterscheiden
3. inwieweit Kollegen mit einem durch die niedrigere Vergütungsstufe bedingten geringeren Einkommen häufiger unter Existenzängsten leiden als die höher qualifizierten und besser verdienenden Kollegen, da sie zur Sicherung der Existenz mehr Betreuungen übernehmen müssen.

Die Untersuchung wird mit dem Trierer Inventar zum chronischen Stress / TICS, einem normierten Instrument zur Erfassung von chronischem Stress und einem Fragebogen zu persönlichen Angaben anonym durchgeführt. Die Fragebögen werden mit einem frankierten Rückumschlag verschickt und ausgefüllt ohne Angabe des Namens von den Teilnehmern zurückgesendet.

Die Befragung soll Deutschland weit durchgeführt werden. Zur Homogenisierung der Teilnehmergruppen sollen nur Berufsbetreuer mit Anbindung an einen Berufsverband befragt werden.

Die Ergebnisse der Forschungsarbeit eröffnen möglicherweise neue Fakten zur berufspolitischen Argumentation gegenüber dem Gesetzgeber, was nicht zuletzt in unser aller Interesse ist.

Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schlagloth- Kley M.Sc.

Tag des freien Berufsbetreuers

Informationen zur Fachtagung

Am 8./9. Okt. 2010 findet in Erkner bei Berlin erstmals der Tag des freien Berufsbetreuers statt.

Ein hochwertiges, auf berufspolitische und berufspraktische Bedürfnisse der Betreuer zugeschnittenes Programm erwartet Sie. Wir konnten ausgezeichnete Fachleute aus Politik, Wissenschaft und Praxis als Referenten gewinnen.

Die Schwerpunkte:

Behindertenpolitik u. Betreuung im Licht der UNO-Behindertenrechtskonvention

Ersetzt die Betreuungsassistenz der UNO-BRK die rechtliche Betreuung?

Bankgeschäfte für Betreute - ein zunehmender Hindernislauf für Betreuer

Workshop zu Problemen bei Bankgeschäften für Betreute und Lösungsansätze

Umsatz- und Gewerbesteuer – Rückforderungen rechtssicher durchsetzen

Sachstand von Fachanwälten zu Verfahren und Handreichungen von Praktikern zur Umsetzung

Vor Ort stehen Ihnen zur Verfügung: das Infoteam „butler“ , der Redakteur der BtDirekt und der Herausgeber der BtSRZ

Dazu: Ein angenehmes Tagungshotel, angemessene Preise für Tagung und Catering, genug kostenlose Parkplätze,

Wir freuen uns auf viele Gespräche und intensiven kollegialen Austausch!

Helge Wittrodt
1. Vorsitzender /GF

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Hartmut Wunschel
Schatzmeister

Impressum

Herausgeber

**Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.**

Bundesgeschäftsstelle

Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

eingetragen:

Registergericht Berlin
Charlottenburg

VR 26684B

Hinweis

Alle Angaben des BVfB-Newsletter werden sorgfältig geprüft.

Wir können jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.

Postanschrift:

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.

Servicegeschäftsstelle
Sachsendorfer Str. 7

03051 Cottbus



info@vfbev.de



www.vfbev.de

Hotline

Mo-Do 09:00-16:30 Uhr

Fr 09:00-14:00 Uhr

Tel: 0355-5265547

Fax: 0355-5265549

Vorstand

Helge Wittrodt
1. Vorsitzender/GF

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Hartmut Wunschel
Schatzmeister